

## **Änderungsvereinbarung betreffend die Zweckvereinbarung**

zwischen der

Stadt Neustadt an der Weinstraße,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Marc Weigel,

Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße

und der

Verbandsgemeinde Maikammer,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Gabriele Flach,

Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

wegen Gemeindeschwester<sup>plus</sup>:

### **Präambel**

Durch die am 12.06.2019 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestand ursprünglich die Verpflichtung, an der gelingenden Einführung und Verstetigung der Gemeindeschwester<sup>plus</sup> in der Stadt Neustadt an der Weinstraße und der Verbandsgemeinde Maikammer bis 31.12.2020 sicherstellend mitzuwirken. Diese Vereinbarungslaufzeit konnte am 01.07.2020 verlängert werden bis 31.12.2021 und erneut am 07.12.2021 zunächst bis 31.12.2022.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Maikammer am 04.02.2022 einen weiteren Antrag auf Förderung eines kommunalen Gesundheitsförderungskonzeptes für ein gesundes Leben im Alter gestellt. Die Lenkungsgruppe Gemeindeschwester<sup>plus</sup> beim MSAGD Rheinland-Pfalz hat am 15.02.2022 vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel der Förderung von 1,5 Vollzeitäquivalenten zugestimmt.

### **1. Finanzierung**

1.1 Die Finanzierung ist in § 4 der Kooperationsvereinbarung zur Förderung kommunaler Gesundheitsförderungen für ein gesundes Leben im Alter geregelt. Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel beträgt ab dem Jahr 2022 die maximale jährliche Förderung pro Vollzeitäquivalent einer Fachkraft Gemeindeschwester<sup>plus</sup> 63.000 Euro. Dieser jährliche Festbetrag dient der Deckung sämtlicher Personal- und Sachkosten. Übersteigende Kosten haben beide Kommunen anteilig zu tragen.

1.2 Die umlagefähige Kostenpauschale setzt sich auf der Grundlage des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) in der gültigen Fassung aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten zusammen.

### **2. Regionalspezifischer Teil**

Einstellung Gemeindeschwester<sup>plus</sup>

In Neustadt an der Weinstraße und der Verbandsgemeinde Maikammer werden mindestens zwei Fachkräfte Gemeindegewestern<sup>plus</sup> eingesetzt, die im Rahmen ihres Beschäftigungsumfanges alle zum Aufgabenspektrum der Gemeindegewestern<sup>plus</sup> zugehörigen Aufgaben beinhalten.

Die Einstellung der Gemeindegewestern<sup>plus</sup> erfolgt bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße.

### 3. Kooperation

Soweit eine Priorisierung der Einsatzzeiten aufgrund hoher Inanspruchnahme des Angebots erforderlich ist, erfolgt die Verteilung der Arbeitskraft der Gemeindegewestern<sup>plus</sup> nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße und der Verbandsgemeinde Maikammer. Bei entsprechender Nachfrage werden die Gemeindegewestern<sup>plus</sup> 51 Wochenstunden für die Bürger\*innen der Stadt Neustadt an der Weinstraße und 7 Stunden für die Bürger\*innen der Verbandsgemeinde Maikammer tätig sein. Sollte die Nachfrage die Einwohnerzahl deutlich über- oder unterschreiten, erfolgt eine Neuaufstellung der Kostenanteile nach § 4 Ziffer 4 Abs. 3.

### 4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Im Übrigen besteht die Zweckvereinbarung vom 14.04.2020 mit Anpassungen durch diese Änderungsvereinbarung unverändert fort.

4.2 Die geänderte Zweckvereinbarung wird zunächst bis 31.12.2022 verlängert. Die Vereinbarungslaufzeit verlängert sich im Einvernehmen der Beteiligten automatisch um ein Kalenderjahr unabhängig von der entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt Neustadt und dem Land Rheinland-Pfalz über die finanzielle Förderung des Projekts.

4.3 Sie kann schriftlich von jeder Seite mit einer Frist von 30 Tagen jeweils zum Ablauf eines Halbjahres zum 01. Juli oder 01. Januar gekündigt werden.

4.4 Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner ist jederzeit möglich.

4.5 Kosten, die bis zum Ablauf des kündigungs- oder aufhebungsbedingten Zeitpunkts entstehen, werden tagesgenau berechnet.

4.6 Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

4.7 Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2 KomZG).

4.8 Die Vereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Neustadt a. d. W. \_\_\_\_\_

Maikammer \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Waltraud Blarr, Beigeordnete)

\_\_\_\_\_  
(Gabriele Flach, Verbandsbürgermeisterin  
Verbandsgemeinde Maikammer)